



**Landkreis
Tübingen**

**Abteilung 30.1
Recht und Naturschutz**

Untere Naturschutzbehörde
- Rolf Strohmaier -

Telefon: 07071 / 207- 4022
Sekretariat: 07071 / 207- 4025
Telefax: 07071 / 207-94022
strohmaier@kreis-tuebingen.de
Raum D1 22

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Gemeinde Starzach

Herrn Bürgermeister Noé

Per E-Mail: thomas.noe@starczach.de

Az. 30.1/364/222

29.04.2020

**Biotopausnahme für Garagenpark der Immosat-Bau auf dem FIST Nr. 1000/5 der Gemar-
kung Börstingen im Baufeld 12 des BPlans GE Starzach**

– Antragsteller/In: Gemeinde Starzach

I. Entscheidung

Betroffen ist ein Feldgehölz, das in der landesweiten Biotopkartierung 1995 unter der Nummer 1-7518-416-0551 erfasst wurde und daher als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG¹ i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG² einzustufen ist (vgl. Orthobild in Anlage 1).

Auf Antrag erhalten Sie gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und §§ 60 Abs. 1 Nr. 3, 72 Abs. 1 und 79 Abs. 2 NatSchG die

naturschutzrechtliche Ausnahmezulassung

zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb des oben bezeichneten Biotops, auf Grundlage Ihres Antrags vom 17.12.2019 und der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

II. Bestandteile der Entscheidung

1. Antrag vom 17.12.2019 (Anlage 2)
2. Ergebnisse der Biotopkartierungen BW (Anlagen 1 und 3)

III. Kostenentscheidung

Die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 2 LGebG gebührenbefreit.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. Seite 745), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. Seite 597) und berichtigt durch das Gesetz zur Berichtigung dieses Gesetzes vom 15.12.2017 (GBl. S. 601)

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Ausnahmezulassung wird unbeschadet baurechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie privater Rechte erteilt.

V. Nebenbestimmungen zum Ausgleich und zur Eingriffsvermeidung

1. Die Vorgaben des HPC-Gutachtens, welches in den Antrag vom 17.12.2019 integriert worden ist, sind einzuhalten. Das Zeitfenster verschiebt sich auf Herbst/Winter 2020/21.
2. Neben den geplanten Gehölzpflegearbeiten ist eine turnusmäßige künftige Wiederholung der Gehölzpflege nach Bedarf erforderlich.
3. Der am östlichen Rand im Ausgleichskonzept beschriebene Saum ist alle 2 bis 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
4. Auf angrenzende Biotope, die im Zuge der Offenlandbiotopkartierung 2018 erfasst worden sind (vgl. Anlage 3), ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Begründung / Hinweise

Die Gemeinde beantragt mit Schreiben vom 17.12.2019 eine Biotopausnahme für ein Bauprojekt im Baufeld 12 des GE Starzach, das aufgrund unserer Stellungnahme vom 08.10.2019 (s. Anlage 4) genehmigt worden ist: Garagenpark der Immosat-Bau auf dem FIST Nr. 1000/5 der Gemarkung Börstingen.

Die Gemeinde folgt mit ihrem Antrag den Maßgaben unserer Stellungnahme: Vorlage eines Gutachtens, das am 05.09.2018 im Gelände vorbesprochen und auf dessen Grundlage eine Biotopausnahme in Aussicht gestellt worden ist; wertgleicher Ausgleich der beanspruchten Biotopflächen.

Im Übrigen wird auf die Korrespondenz im Vorfeld des Verfahrens und das HPC-Gutachten vom 01.10.2018 verwiesen, das in den Antrag der Gemeinde vom 17.12.2019 integriert worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Strohmaier

Anlage: - 4 -

Nachrichtlich :

- KÖ Martin Bernhardt
- Naturschutzbeauftragter Köberle

jew. per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.
Strohmaier

Tübingen, den 29.04.2020
LANDRATSAMT TÜBINGEN
- Untere Naturschutzbehörde -



Objektinformationen

^ Biotop nach NatSchG und LWaldG

| | |
|------------|------------------------------------|
| Biotop-Nr. | 175184160551 |
| Name | Gehölze N der K 6925 SW Börstingen |
| Fläche | 0,3619 ha |

[Datenauswertebogen zu diesem Biotop anzeigen](#)

^ Landschaftsschutzgebiet

| | |
|-------------------|---|
| Schutzgebiets-Nr. | 4.16.010 |
| Name | Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal |
| Fläche | 23.359.800 m ² |

[Steckbrief zu diesem Schutzgebiet anzeigen](#)

[Datenauswertebogen zu diesem Schutzgebiet anzeigen](#)

Landratsamt Tübingen
Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz
z.Hd. Herrn Strohmaier
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz¹

Antragsteller: Gemeinde Starzach
Rathaus
Hauptstraße 15
72181 Starzach
Tel. 07483/188-0

Vorhaben: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach“, Starzach-Börstingen

1 Gesetzliche Grundlage

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

- § 30 (2): Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind verboten.
- § 30 (3): Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- § 30 (4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

2 Antragsgegenstand

Eine Teilfläche des geschützten Offenlandbiotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“ liegt randlich innerhalb des östlichsten im Bebauungsplan abgegrenzten Baufelds Nr. 12. Im Zuge der Bebauung muss diese (teilweise in den letzten 20 Jahren hinzugekommene) Biotopfläche entfernt werden.

Die Entfernung ist dauerhaft und als erhebliche Beeinträchtigung des (ausgeweiteten) Biotops zu werten. Insgesamt ist eine Biotopfläche von ca. 800 m² vom (Funktions-)Verlust betroffen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind gemäß § 30 (2) BNatSchG verboten.

Bisher wurde noch kein Antrag auf Ausnahme gestellt. Als Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans beantragt die Gemeinde Starzach hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG.

3 Sachstand zur Antragstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach“ umfasst am östlichen Rand eine Teilfläche des geschützten Offenlandbiotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“. Die Teilfläche liegt randlich innerhalb des östlichsten im Bebauungsplan abgegrenzten Baufelds Nr. 12.

Die mit dem Bebauungsplan zulässige Bebauung wurde bisher nicht vollständig verwirklicht. Nun sind eine Erschließung und Bebauung in Baufeld 12 vorgesehen.

Der betroffene Biotop umfasste im Jahr der Kartierung 1995 fünf Teilflächen mit einer Fläche von ca. 3.620 m² (s. Abbildung 1).

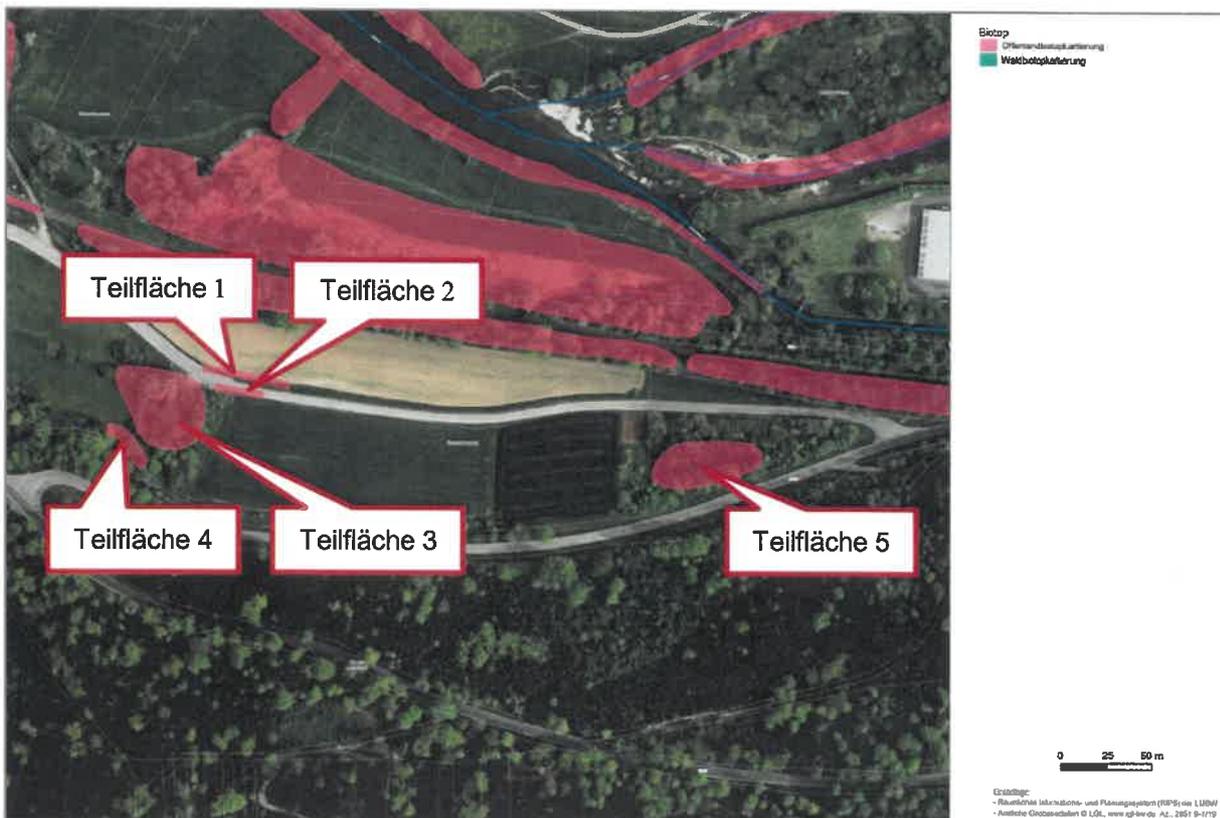


Abbildung 1: Teilflächen des geschützten Biotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“, mit aktuellem Luftbild

Im Biotopbogen ist der Biotop wie folgt beschrieben:

„An flach NNO-exponiertem Hang im Mittleren Muschelkalk: Feldgehölze und Feldhecken im Unterhangbereich; Gehölze laufen z. T. heckenartig aus; Teilflächen z. T. straßenbegleitend, z. T. feldwegparallel; Gehölze von Schlehe und Hasel dominiert, daneben zahlreiche weitere Gehölzarten; Krautschicht überwiegend nitrophil, aber auch mit vereinzelt Waldarten; größte Teilfläche enthält einen Steinriegel am nördlichen Rand.“

Zur Betroffenheit des Biotops wurde am 05.09.2018 eine orientierende Ortsbegehung durchgeführt. Danach hat sich der Biotop seit der Erstaufnahme im Jahr 1995 verändert. Er besteht heute aus zwei Teilflächen, mit einer Fläche von insgesamt ca. 7.500 m². Die westliche Teilfläche umfasst zwei ehemals getrennte Teilflächen, die sich mittlerweile zu einer Gehölzfläche entwickelt haben. Die beiden Teilflächen, die zum Zeitpunkt der Kartierung als straßenbegleitende Streifen ausgebildet waren, sind nicht mehr vorhanden.

Die von der geplanten Bebauung beanspruchte Biotopfläche umfasst ca. 800 m². Sie weist keine besondere Ausprägung auf. Die betroffene Fläche entspricht dem Biotoptyp „Feldgehölz“; ein ggf. vorhandener Steinriegel war nicht auszumachen und wenn vorhanden, dicht überwachsen (s. Abbildung 2). Eine Pflege des Biotops fand augenscheinlich bisher in keiner der Teilflächen statt.



Abbildung 2: Ansicht der heutigen westlichen Teilfläche des geschützten Biotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“

Die Rest-Teilfläche des Biotops kann erhalten werden und abhängig von der Art der Bebauung ihre Biotopfunktion weiter erfüllen. Die zweite, östlich gelegene Teilfläche des Biotops wird nicht tangiert. Diese Teilfläche ist deutlich größer als die beeinträchtigte Teilfläche. Der Restbiotop bleibt in seiner Funktion auch nach dem Verlust der Teilflächen erhalten.

Im Umfeld des Geltungsbereichs, z. B. entlang der Bahnlinie, befinden sich weitere geschützte Biotope mit gleichen Biotoptypen.

4 Ausgleich der Beeinträchtigungen

Insgesamt geht eine Biotopfläche von ca. 800 m² verloren.

Die Biotopfläche ist aktuell (2018) deutlich größer als die ursprünglich im Jahr 1995 kartierte Biotopfläche und wurde augenscheinlich über einen langen Zeitraum nicht gepflegt. Insbesondere der östliche Teil des Biotops ist stark vergreist, teils lückig und wird von Baumarten dominiert. Der Ausgleich soll daher durch eine Aufwertung der verbleibenden Biotopfläche erfolgen. Dazu soll diese Fläche auf ca. 2.450 m² fachgerecht gepflegt und verjüngt werden.

Es ist vorgesehen, die Fläche durch Baumschnitt großzügig um tote Bereiche auszulichten, und so die Entwicklung der Strauchschicht durch Verjüngung zu fördern. Sollte bei der Entfernung des beanspruchten Biotops ein Steinriegel freigelegt werden, so soll dieser an den südwestexponierten Rand der östlichen Biotopfläche verbracht werden. Durch die angeregte regelmäßige Pflege des Gehölzes kann gewährleistet werden, dass der Steinriegel offenbleibt und wieder seine ursprüngliche Funktion erhält. Am östlichen Rand des Biotops soll ein Saum freigehalten werden.

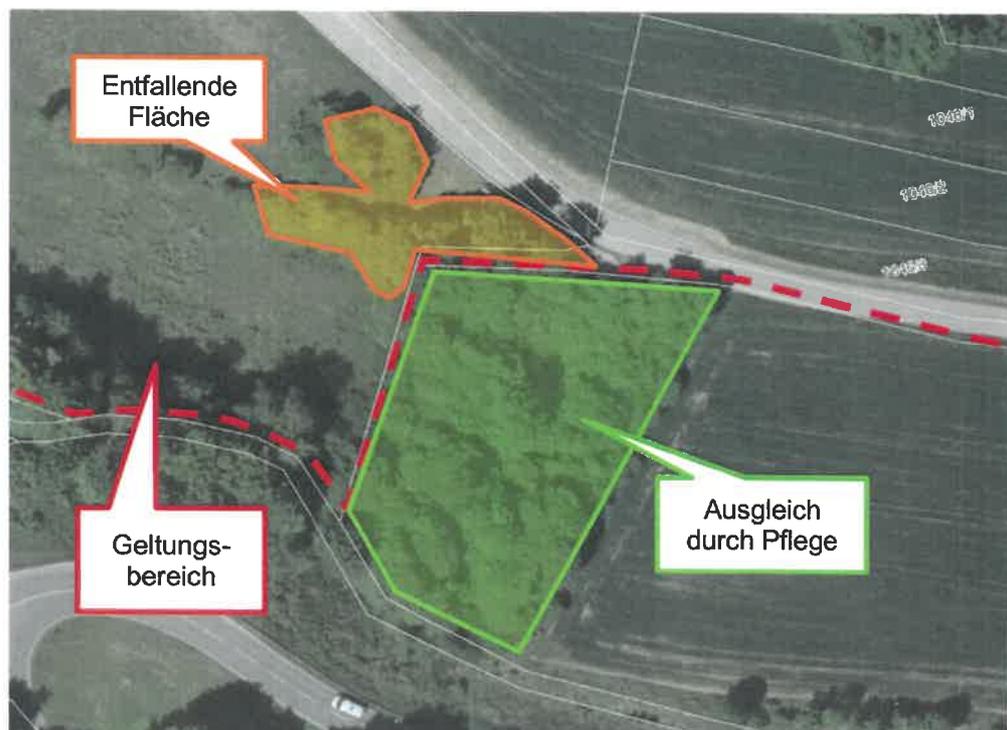


Abbildung 3: Abgrenzung von entfallender Fläche und Ausgleichsfläche

Die Biotoppflege ist im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Es dürfen nicht mehr als 1/4 – 1/3 der Holzmasse ausgedünnt werden; dabei ist darauf zu achten, dass vorhandene Sträucher verbleiben. Für die Pflege dürfen keine schweren Maschinen zum Einsatz kommen.

Die Maßnahme wurde am 03.12.2018 mit der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Tübingen, abgestimmt.

5 Sicherung des Ausgleichs

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Grundstücken Nr. 1041 und Nr. 1052 (Teil) durchgeführt. Bei Grundstück Nr. 1052 handelt es sich um ein Straßen-/Wegegrundstück, das in das Gehölz hineinragt und ebenfalls von Gehölzfläche eingenommen wird.

Die Gemeinde Starzach ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1041 und Nr. 1052 (Teil). Die Entwicklung des Gehölzbiotops und die fachgerechte Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen wird durch die Eigentumsverhältnisse gesichert.

6 Zeitliche Durchführung der Maßnahmen

Für die geplanten Maßnahmen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| Bereich | Arbeitsschritt | Zeitliche Durchführung |
|-----------|--|---|
| Eingriff | Rodung/Zurückschneiden der randlichen Bereiche des geschützten Biotops | Herbst/Winter 2019/2020, ab Oktober bis Februar |
| Ausgleich | gegebenenfalls Umsetzung des Steinriegels; fachgerechte Auslichtung der verbleibenden Biotopfläche, Förderung der Entwicklung von Sträuchern sowie eines dichten Wachstums | Herbst/Winter 2019/2020, ab Oktober bis Februar |

Tabelle 1: Zeitliche Durchführung der Maßnahmen

Starzach, den 17.12.2019


Rechtsverbindliche Unterschrift(en)



 Biotop Vorabzug OBK 2018 (Stand 12.11.2018)

Biotop nach BNatSchG/NatSchG/LWaldG

-  Offenlandbiotopkartierung
-  Waldbiotopkartierung
-  gelöschtes Offenlandbiotop
-  gelöscht - wurde zu Wald
-  gelöscht - wurde zu Wald mit weiteren Biotoptypen
-  nicht aktualisiert - liegt im Siedlungsbereich

 Flurstück (ALKIS)

 Naturdenkmal, flächenhaft (DST lokal)

 Landkreis

 Digitales Orthophoto (farbig)



Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Strohmaier, Rolf

Von: Strohmaier, Rolf
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2019 10:01
An: Baurecht
Cc: Köberle, Alexander; Bernhardt, Martin
Betreff: Gpl Neubau eines Garagenparks Berichtigung Solarertrag

sehe gerade, dass ich das Resultat falsch beziffert hatte. Richtig ist: 530 TSD kWh und nicht 530 kWh – also rd. eine ½ GwH Jahresertrag. Nicht schlecht für diesen Standort. Da sollte man die Option einer aufgeständerten PV-Anlage von Fachleuten prüfen lassen.

Von: Strohmaier, Rolf
Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 11:06
An: Baurecht
Cc: Köberle, Alexander; Bernhardt, Martin
Betreff: WG: Gpl Neubau eines Garagenparks im GE STarzach F1St Nr. 1000/5 der Gemarkung Börstingen - Immosat-Bau

Guten Tag,

aufgrund der beigefügten Informationen, die uns mit dem Baugesuch hätten vorgelegt werden sollen, stimmen wir dem Bauvorhaben zu – allerdings mit folgenden Maßgaben:

1. HPC-Gutachten ist uns vorzulegen, sobald es fertiggestellt ist.
2. Aufgrund dieses Gutachtens muss ein Biotopausgleich verbindlich festgelegt werden.
3. Sägerau Holzverschalung oder Holzverschalung mit dunkelbrauner oder farbloser Lasur.
4. Extensive Dachbegrünung.

Aufgeständerte PV-Anlagen seien nicht wirtschaftlich. Insofern verzichten wir auf eine nähere Prüfung dieses Vorschlags, wenn gleich der Solar-Server und PVGIS https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/en/tools.html für den GE- Standort relevante Erträge erwarten lassen. Vgl. Berechnung im Anhang basierend auf folgenden Annahmen:

- Ausrichtung NNW oder SSO (= Azimut 160 resp. -20) entsprechend dem Grundrissplan für die 4 Garagenreihen. Da die Garagen kein flaches, sondern ein Pultdach haben, kommt nur die Ausrichtung entsprechend der Dachneigung, also NNW in Betracht.
- Neigungswinkel 35°, so dass für 1 kWp installierte Leistung rd. 7 m² Dachfläche benötigt werden.

Daraus ergibt sich folgende Kalkulation:

| | | | |
|-------|------|----------------------------|------------|
| 110 m | 10 m | 1.100 m ² | |
| 130 m | 10 m | 1.300 m ² | |
| 114 m | 10 m | 1.140 m ² | |
| 76 m | 10 m | 760 m ² | |
| | | <u>4.300 m²</u> | => 614 kWp |

Prognostizierterer Jahresertrag rd. 530 kWh abzügl. 3% Minderertrag durch Selbstverschattung der Anlage.

MfG
Rolf Strohmaier
Landratsamt Tübingen
- Abt. 30.1 Recht und Naturschutz –

Von: Strohmaier, Rolf
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2019 14:35
An: Baurecht
Cc: Köberle, Alexander; Bernhardt, Martin
Betreff: Gpl Neubau eines Garagenparks im GE STarzach F1St Nr. 1000/5 der Gemarkung Börstingen - Immosat-Bau

Guten Tag,

vor dem Hintergrund der beigefügten Mail-Korrespondenz ist das Bauvorhaben nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht genehmigungsfähig. Im Anschreiben bzw. den Bauvorlagen fehlen Angaben zur planungsrechtlichen Einstufung: Entwicklung aus dem BPlan bzw. Befreiung von den Festsetzungen des BPlans. Des Weiteren fehlen Angaben zum Ausgleich der Eingriffe, die durch den BPlan und die damals erteilte Biotopausnahme gerechtfertigt sind: vgl. Mail-Korrespondenz.

Wir verlangen nicht den damals festgesetzten Ausgleich (200 m Trockenmauer) – ein Mindestausgleich für die Beseitigung der biotopkartierten Gehölze im Zuge der Bebauung und Erschließung ist jedoch erforderlich, muss im Bauantrag dargestellt und in der Baugenehmigung verbindlich festgelegt werden. Fachliche Fragen hierzu kann der Antragsteller direkt mit unserem Kreisökologen Martin Bernhardt besprechen.

Die Bauvorlagen erhalten Sie auf dem Postweg zurück. Laut Baubeschreibung sind Holzwände geplant. Es fehlen nähere Erläuterungen hierzu: Holzverschalung oder Massivwände mit Holzverkleidung, sägerau, ggf. Farblasur und wenn ja in welcher Farbe? Relativ unpassend zu dieser Vorgabe ist die Bedachung aus Stahlblech: vermutlich feuerverzinkt und glänzend, also einige Jahre lang sehr auffällig, bis sich eine Patina entwickelt hat.

Die Garagen erhalten ein flach geneigtes Pultdach, das sich für eine extensive Dachbegrünung in Kombination mit einer PV-Anlage eignet. Bitte den Antragsteller auffordern, diesen Vorschlag sorgfältig zu prüfen und unter Aspekten des Klimaschutzes, Rückhaltung des Oberflächenwassers (Abflussbeiwert) und des Artenschutzes (Extensivbegrünung begünstigt viele Insektenarten) zu verwirklichen.

MfG
Rolf Strohmaier
Landratsamt Tübingen
- Abt. 30.1 Recht und Naturschutz -